


3. Dezember 2008 FIN C

2017

**Behördenmitglieder, Kantonspersonal und Lehrkräfte:
Genereller Gehaltsaufstieg 2009**

Gestützt auf Artikel 74 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG) und auf den Beschluss des Regierungsrates vom 3. Dezember 2008 betreffend „Lohnmassnahmen 2009: Grundsatzentscheid“ beschliesst der Regierungsrat:

- 
1. Für das Jahr 2009 wird auf den Gehältern ein genereller Gehaltsaufstieg von 2.3 Prozent gewährt.
 2. Die Basis für die Berechnung der Gehaltsansätze für das Jahr 2009 bildet für das Kantonspersonal Art. 69 PG, bereinigt um die per 1. Januar 2005, 2006, 2007, 2008 und per 1. Juli 2008 gewährten generellen Gehaltsaufstiege. Diese Basis wird für das Jahr 2009 um 2.3 Prozent erhöht.

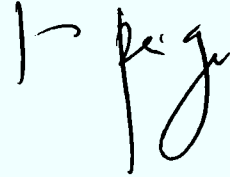
Die Basis für die Berechnung der Gehaltsansätze für das Jahr 2008 bildet für die Lehrkräfte der Anhang I des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG), bereinigt um die per 1. Januar 2007, 2008 und per 1. Juli 2008 gewährten generellen Gehaltsaufstiege. Diese Basis wird für das Jahr 2009 um 2.3 Prozent erhöht.
 3. Die Familienzulagen richten sich nach den Ansätzen gemäss Art. 76 ff. der Personalverordnung vom 16. September 2004 (PV; Änderung vom 15. Oktober 2008) und betragen für das Jahr 2009 jährlich 2'760 Franken (Kinderzulagen) bzw. 3'480 Franken (Ausbildungszulagen). Sie werden in zwölf Monatsraten ausgerichtet.
 4. Die Betreuungszulage richtet sich nach den Ansätzen gemäss Art. 79a PV und beträgt für das Jahr 2009
 - bei einem zulagenberechtigten Kind 3'000 Franken,
 - bei zwei zulagenberechtigten Kindern 2'160 Franken,
 - bei drei zulagenberechtigten Kindern 1'320 Franken,
 - bei vier zulagenberechtigten Kindern 480 Franken.

Die Ausrichtung erfolgt in zwölf Monatsraten.

An die Staatskanzlei und die Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten, an die Finanzkontrolle, das Obergericht, die Staatsanwaltschaft, die Jugendgerichte, das Verwaltungsgericht und die Steuerrekurskommission, an die Regierungsstatthalterämter für sich und die in ihrem Amtsbezirk tätigen Ämter der dezentralen Justiz- und Gerichtsverwaltung.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. P. J.', written in a cursive style.